

Nachtrag zur Denkmalschutzverordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: —
Geändert: **451.21**
Aufgehoben: —

| Geltendes Recht | Entwurf des BKD vom 28. August 2025 | Notizen |
|--|--|---------|
| | Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenk- mälern | |
| | <i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i> | |
| | I. | |
| | Der Erlass GDB 451.21 (Verordnung über den Schutz von Bau- und Kulturdenkmälern (Denkmalschutzverordnung, DSV) vom 30. März 1990) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert: | |
| Art. 8 Nutzungsplanung a. Grundsatz | * * ¹ Schützenswerte Ortsbilder, schützenswerte Kulturobjekte samt ihrer Umgebung sowie archäologische Fundstellen und Gebiete werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren der Nutzungsplanung ¹⁾ durch die zuständigen Behörden unter Schutz gestellt. Sie werden damit zu Ortsbildschutzgebieten, Schutzobjekten, Umgebungs-schutzgebieten und archäologischen Schutzgebieten. | |

¹⁾ Art. 9 und 11 BauG (GDB 710.1)

²⁾ Art. 9 und 11 BauG (GDB 710.1)

| Geltendes Recht | Entwurf des BKD vom 28. August 2025 | Notizen |
|---|---|---------|
| | <p>Art. 8a b. Vorsorgliche Massnahmen 1. Einvernehmliche Unterschutzstellung</p> <p>¹ Fehlt ein verbindlicher Objektschutz, so kann die zuständige Behörde für schützenswerte Kulturobjekte (samt ihrer Umgebung) mit dem Grundeigentümer die einvernehmliche Unterschutzstellung und den Schutzmfang im Einzelnen im Sinne von Art. 15 und 17 dieser Verordnung vereinbaren.</p> <p>² Die zuständige Behörde hat die einvernehmliche Unterschutzstellung im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> | |
| <p>Art. 9 b. Vorsorgliche Massnahmen</p> <p>¹ Fehlt ein verbindlicher Gebiets- oder Objektschutz, so kann die zuständige Behörde für gefährdete, genau abgegrenzte Areale eine Planungszone³⁾ als vorsorgliche Massnahme verfügen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was dem Schutzziel widerspricht.</p> <p>² Das Verfahren für die Planungszone richtet sich nach dem Baugesetz. Einsprachen gegen die Planungszone kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p> | <p>Art. 9 b. Vorsorgliche Massnahmen<u>2. Planungszone</u></p> <p>*</p> <p>*</p> | |
| <p>Art. 15 Schutzmfang im Einzelnen bei Schutzobjekten</p> | | |

³⁾ Art. 25 BauG

| Geltendes Recht | Entwurf des BKD vom 28. August 2025 | Notizen |
|---|---|---------|
| <p>¹ Der Schutzmfang im Einzelnen kann für Schutzobjekte durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu erhaltenden Teile zu bezeichnen und die Art und Weise von Unterhalt und Renovationsarbeiten festzulegen. Stehen solche Arbeiten in Aussicht, so ist die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand zu regeln.</p> <p>² Vereinbarungen werden auf Anmeldung der zuständigen Behörde im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung⁴⁾ angemerkt.</p> | <p>¹ Der Schutzmfang im Einzelnen kann für Schutzobjekte <u>oder ausnahmsweise für schützenswerte Kulturobjekte im Rahmen eines laufenden Schutzplanverfahrens</u> durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der zuständigen Behörde und dem betroffenen Grundeigentümer geregelt werden. Bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege vorgängig anzuhören. In dieser Vereinbarung sind die zu erhaltenden Teile zu bezeichnen und die Art und Weise von Unterhalt und Renovationsarbeiten festzulegen. Stehen solche Arbeiten in Aussicht, so ist die Kostenbeteiligung der öffentlichen Hand zu regeln.</p> | |
| <p>Art. 20 d. Rückerstattung</p> <p>¹ Wird das Ziel der Schutzmassnahme nachträglich verfeitelt, so sind die Beiträge zurückzuerstatteten. Die zuständige Behörde verfügt die Rückforderung innert Jahresfrist, nachdem sie vom Anspruch Kenntnis erhalten hat.</p> <p>² Ändert ein Schutzobjekt, für das ein Kantons- oder Gemeindebeitrag gewährt wurde, innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung der Beiträge (nach der Schlusszahlung) mit Gewinn die Hand, so können die vom Kanton und der Gemeinde bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Massgebend ist grundsätzlich der Veräußerungsgewinn nach der kantonalen Steuergesetzgebung⁵⁾, wobei jedoch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde von den Anlagekosten abgezogen werden, unabhängig davon, ob sie rückerstattungspflichtig werden oder nicht.</p> | <p>² Ändert ein Schutzobjekt <u>oder ein schützenswertes Kulturobjekt</u>, für das ein Kantons- oder Gemeindebeitrag gewährt wurde, innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung der Beiträge (nach der Schlusszahlung) mit Gewinn die Hand, so können die vom Kanton und der Gemeinde bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Massgebend ist grundsätzlich der Veräußerungsgewinn nach der kantonalen Steuergesetzgebung⁶⁾, wobei jedoch Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde von den Anlagekosten abgezogen werden, unabhängig davon, ob sie rückerstattungspflichtig werden oder nicht.</p> | |

⁴⁾ Art. 702 ZGB, SR 210

⁵⁾ Art. 49 Abs. 1 StG, OGS 1980, 28 (heute Art. 148 StG, GDB 641.4)

⁶⁾ Art. 49 Abs. 1 StG, OGS 1980, 28 (heute Art. 148 StG, GDB 641.4)

| Geltendes Recht | Entwurf des BKD vom 28. August 2025 | Notizen |
|--|--|---------|
| ³ Die Rückerstattungspflicht ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung ⁷⁾ auf Anmeldung der beitragsprechenden Behörde im Grundbuch anzumerken. | ^{2a} Wird ein einvernehmlich unter Schutz gestelltes Schutzobjekt im späteren Schutzplanverfahren von der zuständigen Behörde nicht in den Schutzplan aufgenommen, so können die vom Kanton und der Gemeinde bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückgefordert werden. | |
| Art. 21 Unterschutzstellung ¹ Die Unterschutzstellung von Ortsbildern und archäologischen Gebieten fällt in die Zuständigkeit der Einwohnergemeinden. Das Bildungs- und Kulturdepartement ist vorgängig anzuhören. ² Die Unterschutzstellung von Kulturobjekten samt ihrer Umgebung fällt in die Zuständigkeit des Kantons, wenn es sich um Kulturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung, in jene der Einwohnergemeinden, wenn es sich um solche von lokaler Bedeutung handelt. ³ Die Unterschutzstellung durch den Kanton erfolgt im Rahmen kantonaler Schutzpläne ⁸⁾ , jene durch die Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Zonenpläne ⁹⁾ . Die Einwohnergemeinden haben in ihren Zonenplänen auf vom Kanton geschützte Schutzobjekte hinzuweisen. | * | |

⁷⁾ Art. 702 ZGB, SR 210

⁸⁾ Art. 9 BauG

⁹⁾ Art. 11 BauG

| Geltendes Recht | Entwurf des BKD vom 28. August 2025 | Notizen |
|---|--|---------|
| <p>Art. 23 Aufsicht und kantonale Vollzugsbehörden</p> <p>¹ Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde im Denkmalschutz. Er erlässt die kantonalen Schutzpläne sowie die Schutzverfügungen für kantonale Schutzbobjekte.</p> <p>² Soweit in dieser Verordnung keine andere kantonale Vollzugsbehörde bestimmt ist und sich die Zuständigkeit auch nicht aus anderen kantonalen Erlassen ergibt, vollzieht das Bildungs- und Kulturdepartement die Aufgaben im Denkmalschutz.</p> | <p>Art. 23 Aufsicht und kantonale <u>Vollzugsbehörden/zuständige Behörden</u></p> <p>¹ Der Regierungsrat ist die oberste Aufsichtsbehörde im Denkmalschutz. Er erlässt <u>vorsorgliche Massnahmen für Kulturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung</u> gemäss Art. 8a f. dieser Verordnung, die kantonalen Schutzpläne sowie die Schutzverfügungen für kantonale Schutzbobjekte.</p> <p>³ Der Einwohnergemeinderat erlässt vorsorgliche Massnahmen für Kulturobjekte von lokaler Bedeutung gemäss Art. 8a f. dieser Verordnung sowie Schutzverfügungen für lokale Schutzbobjekte.</p> | |
| | II. | |
| | <i>Keine Fremdänderungen.</i> | |
| | III. | |
| | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| | IV. | |
| | Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum. | |
| | <p>Sarnen,</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Hubert Schumacher Der Ratssekretär: Beat Hug</p> | |